

Sitzung vom 31. Januar 2007

101. Anfrage (Angliederung der PHZH an die Universität)

Kantonsrätin Anita Simioni-Dahm, Andelfingen, und Kantonsrat Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 6. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung erfolgt an einer Fachhochschule. Der Zugang zu jeder Fachhochschule ist über eine Berufsmaturität gewährleistet. Für die Ausbildung an der Fachhochschule Pädagogik wird jedoch zu Recht eine gymnasiale Maturität vorausgesetzt. Damit ist die Ausbildung unserer Lehrkräfte an einer Fachhochschule am falschen Ort angesiedelt. Dies und der Umstand, dass fachliches Wissen an der PHZH in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden Instituten der Universität vermittelt wird, erfordern eine Überführung an die Universität.

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Ausbildung zur Lehrerin oder Lehrer eine gymnasiale Maturität erfordert?
2. Anerkennt der Regierungsrat, dass die PHZH mit dem Aufnahmekriterium der gymnasialen Maturität ein Fremdkörper in der Fachhochschullandschaft darstellt?
3. Erachtet es der Regierungsrat demnach auch als logische Schlussfolgerung, dass die PHZH als eigenes Institut an die Universität übergeführt werden müsste?
4. Zieht der Regierungsrat auch eine mögliche schlanke Umsetzung dieses Anliegens in Betracht, indem die ganze Struktur belassen werden kann und die jetzige PHZH in ihrer heutigen Form einfach als Institut der Universität angegliedert werden kann?
5. Kann die Regierung bestätigen, dass mit einer solchen Verschiebung die Schnittstellen PHZH/Universität bedeutend reibungsfreier und einfacher gestaltet werden können?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anita Simioni-Dahm, Andelfingen, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Erfordernis eines Abschlusses auf dem Niveau einer gymnasialen Maturität für die Zulassung zur Ausbildung als Lehrkraft der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist im Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41, PHG) verankert. Für die Ausbildung als Kindergartenlehrperson sieht das Gesetz einen Abschluss auf dem Niveau der Diplommittel- bzw. Fachmittelschule vor (vgl. §§ 6 und 7 PHG).

Zu Fragen 2 und 3:

Die Ausbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer findet ausser im Kanton Genf in der ganzen Schweiz an Pädagogischen Hochschulen statt. Diese sind gemäss Übereinkunft der Erziehungsdirektorenkonferenz dem Hochschultypus Fachhochschule zugeordnet. Im Kanton Zürich ist dieser Grundsatz in § 2 Abs. 2 PHG verankert. Der Kanton Bern, der ursprünglich die Lehrerbildung an der Universität angesiedelt hatte, übertrug diese 2005 ebenfalls einer Pädagogischen Hochschule.

Entscheidend für Zuordnung zu einem Hochschultypus (Universität oder Fachhochschule) ist nicht der Zulassungsausweis, sondern der Bildungsauftrag. Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung (vgl. § 2 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998, LS 415.11). Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule führt – analog zur Ausbildung an andern Fachhochschulen – zu einer unmittelbaren Berufsbefähigung (vgl. §§ 1 und 11 PHG). Die Pädagogische Hochschule unterscheidet sich auch in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals und die Art und den Umfang der Forschung grundlegend von der Universität.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule wurde die Variante der Ansiedlung der Lehrerbildung an einem Institut der Universität eingehend geprüft und klar verworfen (vgl. auch Antrag des Regierungsrates vom 29. Juli 1998 betreffend Lehrerbildungsgesetz [Vorlage 3663, ABl 1998, S 1122f.]). In diesem Zusammenhang ist zudem zu erwähnen, dass die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer einen engen Bezug zur Praxis aufweisen muss, der bei einer universitären Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte.

Zu Frage 4:

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) kann in ihrer heutigen Form nicht «einfach» in ein Institut umgewandelt und der Universität angegliedert werden. Institute der Universität unterstehen dem Universitätsgesetz und den Organisationsstrukturen und Reglementen der Universität; die PHZH müsste von Grund auf neu strukturiert und organisiert werden, wofür keine sachliche Notwendigkeit besteht. Die Pädagogische Hochschule hat sich in den vier Jahren ihres Bestehens konsolidiert und ist in der Erfüllung ihres Auftrags erfolgreich und gesamtschweizerisch anerkannt.

Zu Frage 5:

Die PHZH, die Universität Zürich und die ETH Zürich arbeiten im Bereich der Lehrerbildung eng zusammen. Im Rahmen des von diesen Institutionen gemeinsam getragenen Zürcher Hochschulinstituts für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF) kann den Schnittstellen wirksam Rechnung getragen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi